



Pa. 71.  
2.







# Wir Friderich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /

des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien / Neufchatel und Vallengin / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Neckenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Müds / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Zeckenburg / Schwerin / Zingen / Büßren und Lehdam / Marquis zu der Wehre und Blisfingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Nostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay unß Breda / zc.

Entbieten allen Unseren Prälaten / Grafen / Herren denen von der Ritterschafft / Land. Bdgten / Berwehsern / Haupt- und Ambt. Leuten / Bürgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken / auch übrigen Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und Provinzien / Unsern gnädigen Gruß / und fügen ihnen hierdurch zu wissen. Nachdem Wir mißfälligt vernehmen / wasgestalt ohngeachtet der so vielfältig ergangenen scharff verpcenten Edicten und Unserer mehr als Bäterlichen Vorsorge die Wir vor Unsere Armée und Trouppen bishero erwiesen / Krafft deren Wir ihre Verpflegung / Montirung / Quartiere und sämtlichen Unterhalt dergestalt einrichten lassen / daß kein Soldat über Mangel und Noth zu klagen befugte Ursache hat / dennoch viele derselben aus blossem Muthwillen / ja vorsehlich mit vödliger neuen Montirung meinendiger Weise desertiren und davon lauffen / welchem Unwesen aber gar leicht /  
) ( abson-



absonderlich in hiesigen Königlichenn Provinzken und  
Länden gesteuert werden könnte / wann Unsere getreue  
Landes-Stände / wie imgleichen die Obrigkeiten / Ma-  
gistrate / und alle andere Befehlshabere / vornemlich auch  
die Bürger und Bauer hierunter ihre Pflicht und  
Schuldigkeit beobachteten / und nicht nur über oberwehnte  
dieserwegen bereits publicirte Edicte mit mehrern  
Ernst hielten / sondern sich auch allen Fleisses angelegen  
seyn liessen alle dergleichen böshafte Deserteurs und  
Soldaten / wenn sie betroffen werden / zu arrêciren und  
anzuhalten / an statt daß ihnen vielmehr / wie die Erfah-  
rung gezeiget / noch Vorschub zu ihren Durchkommen  
geschähen / sie auch wohl gar verheelet / und die neue Mon-  
tirungs-Stücke ihnen abgekauft / dagegen aber zu sol-  
cher ruchlosen Deserteurs bessern Vorkommen andere  
Kleidungen ihnen hergegeben worden. Als sehen / wollen /  
ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich ;

1. Weilen insonderheit angemercket worden / daß bey  
Veränderung derer Quartiere und Marchen / diejeni-  
ge / so den bösen Fürsak fassen zu desertiren / die Gelegen-  
heit in Acht nehmen / und entweder in denen Quartie-  
ren beym Fuß-March zurück bleiben / oder öfters von  
ihren Befreundten / Verwandten / und Bekandten / oder  
auch liederlichen Weibstücken / verstedet / und verborgen  
gehalten werden / bis das Regiment / Battaillon /  
oder Compagnie worunter sie stehen / wegmarchiret  
ist / so wird jeder commandirender Officirer dahin ver-  
wiesen und beordert / jedesmal des Tages vor dem Auf-  
bruch die Regierungen / Magistrate und Obrigkeiten  
des Orts davon zu benachrichtigen / damit dieselbe / oder  
auch auff dem platten Lande die von Adel / Gerichts-  
Obrigkeiten oder Schultheissen / ihre Bürger / Unter-  
thanen und Besinde verwarnen / und ihnen nachdrücklich  
aufge-



auffgeben / auf der einquartierten Soldaten Thun und Lassen fleißige Obacht zu Haben / und wenn sie an einem oder andern etwas verdächtiges sehen und mercken solten / daß er sich entweder Tages oder Nachts zur Flucht oder Zurückbleibung præparirete / auch mit liederlichen Weibskindern umgienge / solches sofort dem commandirenden Officier anzumelden.

2. Es muß auch ein jeder commandirender Officier insonderheit des Abends vor dem Aufbruche und erfolgenden Marche alle Quartiere fleißig visitiren lassen / und wann nach dem Zapfen-Streich einer oder anderer alsdann in seinem Quartiere vermisst werden solte / sind die Obrigkeit / Magisträte gehalten / denen Officirern durch ihre Bürger und Bauern redlich beizustehen / und in denen Städten / Flecken und Dörffern fleißig visitiren zu lassen / bis dergleichen sich Absentirte wieder aufgefunden und in Verhaft gebracht worden.

3. Und damit nach gescheneher Visitation ein solcher böshafter Mensch nicht des Nachts aus dem Quartiere sich zu absentiren , oder zu verstecken Gelegenheit haben möge / muß der Wirth des Hauses dieselbe ganze Nacht vor dem Aus-Marche insonderheit / mit seinem Gesinde auffbleiben und wachen / und durchaus nicht gestatten / daß sein einquartierter Soldate sich aus seinem Lager und Quartiere rücken dürffe / sondern wann derselbe oder andere mehr in einem Quartiere sich dessen mit Gewalt unterstehen solten / so hat gedachter Wirth sofort Allarm zu machen und die nächste Wache oder Nachbarn zu Hülffe zu ruffen und solcher Gestalt alle möglichste Vorsichtigkeit und Mittel vorzukehren / wodurch diesem Ubel gesteuert / und die schädliche Desertion verhindert werde.

4. Wird auch nöthig seyn / und verordnen Wir es hienit / wann absonderlich die Singuarterung auff dem



platten Lande und in keinen verschlossenen Städten ist / oder auch die Troupen campiren / daß des Tages vor dem Aufbruche alle Wege und Pässe um solche Stadt / Flecken / Dorff / und Campement mit Bürgern und Bauern besetzt / auch denen umliegenden Städten und Dörffern der Aufbruch und March bekannt gemacht werden soll / damit sie gegen solche Zeit auch an solchen umliegenden Orten fleißige Wachten halten / und keinen Soldaten noch andern verdächtigen Menschen zu Wagen oder zu Fuß / er habe Soldaten Montur oder nicht an / ohne Vorzeigung eines Passes fortgehen und Passiren lassen / vielmehr aber wann er unbekandt ist / und sich vielleicht in andern Habit verkleidet / ihn anhalten und zu dem commandirenden Officier zur Examination zurück schicken können.

5. Allermaßen die commandirende Officier nicht zugesatten / daß so wenig des Tages vor dem Aufbruche / als sonst / die Soldaten auf das Land / es geschehe unter was Vorwand es wolle / herum lauffen / sondern vielmehr die scharffe und ernstliche Ordre zu stellen / daß welcher Soldate eine Viertelstunde von der Garnison, dem Quartier = Stande und Campement sich betreten lassen würde / derselbe als ein Deferteur angesehen / und nach Befinden mit Leib- und Lebens-Strafse sofort auff frischer That ohnnachlässig belegen solle.

6. Wie dann auch kein Soldate anders auszuschieken / zu commandiren oder zu beuhelauben / es sey denn der Officier seiner wohl versichert / und daß er ihme darzu einen Paß ertheilet.

7. Und da die Erfahrung gewiesen / daß viele verschmitzte und verschlagene Gemüther sich bishero gefunden / welche entweder vor sich oder vor ihre Kameraden solche Pässe und Papier-Zettel nachgeschrieben / wodurch sie



sie leicht einen einfältigen Bürger und Bauer/der öftters nicht schreiben noch lesen kan/betrogen/und damit durchgekommen/als soll hinführo auf keine andere als die nach dem gegebenen Formular gedruckte Pässe / welche der commandirende Officirer zu unterschreiben und zu besiegeln/kein Soldate/ er sey so bekannt als er wolle/an irgend einem Orte/so wol in Städten/Plätzen/als Dörffern insonderheit bey denen Thoren/ Ueberfahrten/ Fährren und Brücken passirt werden/wofern er nicht dergleichen Paß produciret/ und er sey allein oder mehrere bey ihm / sollen sie überall angehalten/ und an das nächste Commando oder Guarnison zur Auslieferung es bekannt gemacht werden. Dahero auch kein Ober-Officirer, wann gleich ein Unter-Officirer dabey wäre / ein Commando es sey von 2. 3. bis 10. Personen auszuscheiden/oder jemand auf das nächste Dorff/zu den Seinigen zu beuhelauben/dem er nicht dergleichen gedruckten Paß mitgeben.

8. Zu solchem Ende jedes Regiment sich allemahl mit dergleichen Borrath angedruckten Pässen zu versorgen/ und davon die Nothdurfft an die Commandeurs derer Compagnien zu solchem/und keinem andern Gebrauch auszustellen. Keinem Unter-Officier aber soll erlaubt seyn/dergleichen Pässe zu geben/sondern allein denen Ober-Officirern, und diese müssen auch nebst ihren Nahmen zugleich dazu setzen/ was vor Chargen sie bekleiden.

9. Und gleichwie dergleichen Pässe allemal auf gewisse Seiten und an benannte Orte zu ertheilen/als soll jeder Officirer der solche ausgiebt/darüber ein richtiges Verzeichniß halten/ damit wenn besagte Zeit des Passes zu Ende/ er den Beuhelaubten oder Commandirten wieder zurück fordern könne. Wie dann auch/ damit dergleichen Pässe sich nicht andere bedienen können/wann sie



etwa das Datum änderten/ so muß jeder Officirer nach solcher verflorbenen Zeit den ausgestellten Paß zurück fordern/ und solches nicht vergessen/ sondern damit er dessen versichert/ und sich jedesmal justificiren könne/ in seinem Register solches annotiren.

10. Solte nun bey allen solchen Præcautionen und möglichster Vorseorge/ dennoch ein Soldate desertiren/ und durchkommen/ so kan wol nichts anders als die Nachlässigkeit der Bürger und Unterthanen/ oder selbst derer Obrigkeiten und Befehlshabern daran Schuld seyn/ daher und weilten alle bisher angedrohte harte Straffen nichts helfen wollen/ so wollen Wir uns vord künfftige an solche Stadt/ Flecken und Dorffs. Einwohnere/ Bürger und Unterthanen/ auch nach Befinden an die Obrigkeiten und Befehlshabere halten/ dergestalt/ daß sie schuldig seyn sollen/ das Regiment vom welchem einer oder mehrere bey solcher Gelegenheit durch Negligentz und erweißliche Verwahrlosung desertiret/ zu indemnificiren und schadlos zu halten/ zu welchem Ende so lange in derselben Stadt/ Flecken oder Dorffe Executores zurück zu lassen/ bis sie entweder die Desertirten wieder herbey geschaffet/ oder andere tüchtige Leute mit der Montirung/ worinnen die andern desertiret/ auff ihre Kosten gestellet.

11. Würde aber sich finden/ daß die Obrigkeiten/ Magisträte und Befehlshabere ihre Pflicht und Schuldigkeit/ so wie ihnen solche nach diesem Edict obgelegen/ nicht gehörig observiret/ sollen dieselbe dem Regimente zu solcher Satisfaction wie obstehet/ alleine verbunden seyn/ auch der principaleste oder erste Befehlshaber des Orts bey dem Regimente so lange in Arrest gehalten und mitgenommen werden/ bis er alles præstiret/ oder erwiesen/ daß nicht durch seine Negligentz/ sondern anderer Schuld die Verwahrlosung der Desertirten geschehen.

12. Daß



12. Dafern aber bey wieder Entpappung der Deserteurs, oder sonst zu erkundigen und auszumachen seyn würde / an welchem Orte dergleichen Deserteurs entweder twisentlich oder durch Nachlässigkeit und unterlassen guter Aufficht und Wache durch gekommen, soll derjenige welcher dessen überwiesen werden kan / über die schuldige Satisfaction und Indemnitation, dem Befinden und darbey vorkommenden Umständen nach, entweder mit Geld-Straffe bis zu Fünffzig/Hundert und mehr Thalern / nach Beschaffenheit seines Vermögens / oder da er ohnvermögend mit Bestungs- Arbeit auf zehen und mehr Jahr ohn nachlässig belegen / und deßhalb durchaus kein weiltäufftiger Procels gestattet / sondern nur summariter überall verfahren werden / so daß wer nur einiger maßen graviret ist / und solchen Verdacht nicht zu reichend ablehnen kan / zu obiger Satisfaction und Straffe angehalten werden soll.

13. Solte hingegen jemand / er sey Obrigkeit / Bürger oder Bauer / auch sonst von was Condition er wolle / über kurz oder lang zu überführen seyn / daß er dergleichen Deserteur, wann er auch von seinen Untertanen / nächsten Anverwandten / und gar der Vater oder Bruder wäre / zur Desertion beredet / verleitet / oder verheulet / dieselbe sollen nechst der dem Regimente schuldigen Satisfaction, mit doppelter Straffe wie sie oben statuiret, belegen werden. Wer aber dergleichen Deserteur, es sey durch vorgeschossenes Geld / an sich gekaufte oder genommene Montirung / oder andere dagegen verkaufte Kleidung / durchgeholfen / und ihm Vorriß gehan / derselbe / weil er solcher Gestalt dergleichen Deserteur, daß er an **DOZ** und seinem Könige untreu werden müssen / in Seel und Lebens-Gefahr gesetzt / und zugleich der Armée und dem Lande geschadet / also fast in gleichem reatu, soll als ein bößhafter Übertreter und



Verächter Unseres ernstlichen Verboths / gleich denen Deferteurs selbstn nach erkannten Umständen auffgehendet werden.

14. Welcher BIRTH auch er sey Bürger/Bauer/oder von was Condition er wolle/nach obigem dritten Punct an der ihm obliegenden fleißigen Aufsicht des bey ihm einquartierten Soldaten etwas verabsäumen wird/und dadurch ein oder mehrere beyrn Auß-Marche zurück bleiben und desertiren solten / derselbe soll ohn alles Einwenden so lange von der Militz im Arrest mitgeführt werden / bis er die schuldige Satisfaction dem Regimente gegeben/ und wann er zum Soldaten tüchtig/soll er an des Deferteurs Stelle so lange darzu gebraucht werden/ bis er entweder den Desertirten oder einen andern tüchtigen Mann an dessen Platz gestellet. Wofern aber auffer der unterlassenen fleißigen Obacht und committirten Verwahrlosung gar eine Collusion und vorseßliche Verheilung erwiesen werden könte/behaltten Wir Uns vor / ihn nach erwogenen Umständen an Leib und Leben abstraffen zu lassen.

15. Es müssen aber hierbey auch die commandirende Officirer es an fleißiger Visirung und denen erfordereten Anstalten / daß sie nemlich den Aufbruch bey Zeiten denen Obrigkeiten und Befehlshabern bekannt machen / sie ihrer Schuldigkeit gehdrig und nachdrücklich erinnern / und sonst alle mögliche Mittel hierbey vorkehren/ ihres Orts nicht ermangeln lassen / und auch dadurch verhüten / daß dergleichen Ubel der Desertion nicht entstehe / sondern demselben einmal abgeholfen werde. Gestalt ihnen dann ins besondere nach Belegenheit des Orts und vorhabenden Marches zu überlegen anheim gegeben wird / ob nicht nöthig einige Tage vorhero gewisse und sichere Commando auff die Pässe/ insonderheit wann sie gegen / oder nahe an anderer Herren



ren Vänder / wohin sich ein Deserteur sonst leicht sal-  
ven kan / marchiren solten / zu verlegen / um solcher Gestalt  
einem solchen Menschen so viel mehr alle Gelegenheit  
durchzukommen / zu benehmen.

16. Damit auch keiner von Unsern getreuen Dienern  
und Unterthanen / welche diesem Unsern Edict in sorg-  
fältiger Anhaltung und Observirung derer böshafften  
Deserteurs so viel an ihnen ist / ein schuldiges Benügen  
thun / abgehretet werden / noch auch sich einiger Gefahr /  
Unglück oder Revanche an seiner und der Seinigen  
Personen / Gütern / noch auf andere Weise zu befürchten  
haben möge; So versichern Wir sie sambt und sonderß  
nicht allein Unfers mächtigen Schutzes / sondern gleich-  
wie ohnedem Wir nicht gemeynet seynd einen einzigen  
böshafften Deserteur weiter zu pardonniren / sondern  
vielmehr so bald sie ertappet werden / auff frischer That  
auffhengen zu lassen / also werden Wir auch bey Unsern  
Regimentern solche Veranstaltung weiter machen / daß  
wann gleich ein solcher Deserteur nicht am Leben gefraf-  
set würde er dennoch auff Lebens Zeit in einer Bestung  
bleiben solle / daß sich also niemand der geringsten Gefahr  
vor ihnen zu besorgen haben kan.

17. Unsere sämtliche getreue Unterthanen haben sich  
also nach obstehendem Inhalt allergerfamst zu ach-  
ten / vor die hierin angedrohte Straffe zu hüten / und  
vollbringen sie daran anders nichts als was ohne dem  
ihr Eyd / Pflicht und Schuldigkeit erfordert / sie thun  
auch dasjenige / was ihnen und dem ganken Lande nüt-  
zlich und gut ist / in Betracht sie so viel eher mit denen  
Verb und Recroutirungen verschonet bleiben werden /  
und wollen Wir über diß / daß einem jeden Unserer Unter-  
thanen wann er dergleichen Deserteur durch seinen Fleiß  
anhält und zurück bringet / vom Regimente darunter  
er gehöret / fünf Reichshaler vor die Mühe so fort bezah-  
let



let werden sollen. Derer angränzkenden auswärtigen  
Puiſſancen, Untertanen aber/wollen Wir nebst Un-  
serer Königl.ichen Huld und Gnade hiedurch versprochen  
haben/so oft sie einen Delerteur von Unsern Trouppen  
anhaltten und zurück bringen werden/das ihnen vom Re-  
gimente darunter er gehöret / zehen Reichsthaler zur Di-  
cretion nebst allen Unkosten ohnweigerlich bezahlet und  
erstattet werden sollen.

18. Endlich hat sich auch keiner Unserer Officirer vom  
Höchsten bis zum niedrigsten zu unterstehen / dieses der  
Militz und denen Einwohnern des Landes zum besten  
promulgirte scharffe Edict unter einigem Prætext zu  
mißbrauchen/sondern es haben dieselbe vielmehr alles was  
darinn geordnet worden/dergestalt zu exequiren/wie Sie  
es gegen uns zu verantworten sich getrauen/ als welches  
die Commandeurs ihren Subalternen wohl einzuschärf-  
fen / und zugleich mit dahin zu sehen haben.

Solte hingegen darunter einiger vorsehlicher Ex-  
cels zu Bedrückung der Städte und des Landes gesche-  
hen/werden Wir uns an die Commandeurs zu erst hal-  
ten/ und haben diejenige Subalternen die mutwillig  
einige Desordre darunter vorgenommen / der ohnfehl-  
baren Cassation zu gewarten. Zu dessen Abrekund  
haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben/und  
mit Unserm Königl.ichen Inſiegel bedrucken lassen. So  
geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Julii, 1713.

W. Wilhelm.



Formu-



FORMULAR des Passes/  
Davon in dem 7ten und 8ten §. gedacht  
wird.

**N**achdem Vorweiser dieses/ Soldate von  
dem Königl. Preussischen Regimente/  
unter der Compagnie, Namens  
Statur.

Haare tragend/ einen  
Auffschlägen/ Camitol, und  
anhabend/ von hier nach zu gehen beurlaubet  
(commandiret) worden; Als werden alle und jede/ sowol  
von der Militz, vom Adel/ Bürger oder Bauern/ ersuchet/  
denselben auf Vorzeigung dieses Passes sicher und ungehin-  
dert pas- und repassiren zu lassen; doch soll dieser Paß nicht  
weiter als nach und zwar nur auf Tage  
gelten. Dat. im Quartiere zu den  
Ao. 171

Königl. Preuss. Löbl.  
Regiment.



FOR THE ...  
...

...

...

...





Kg 4215

(2) 4°

KD 18

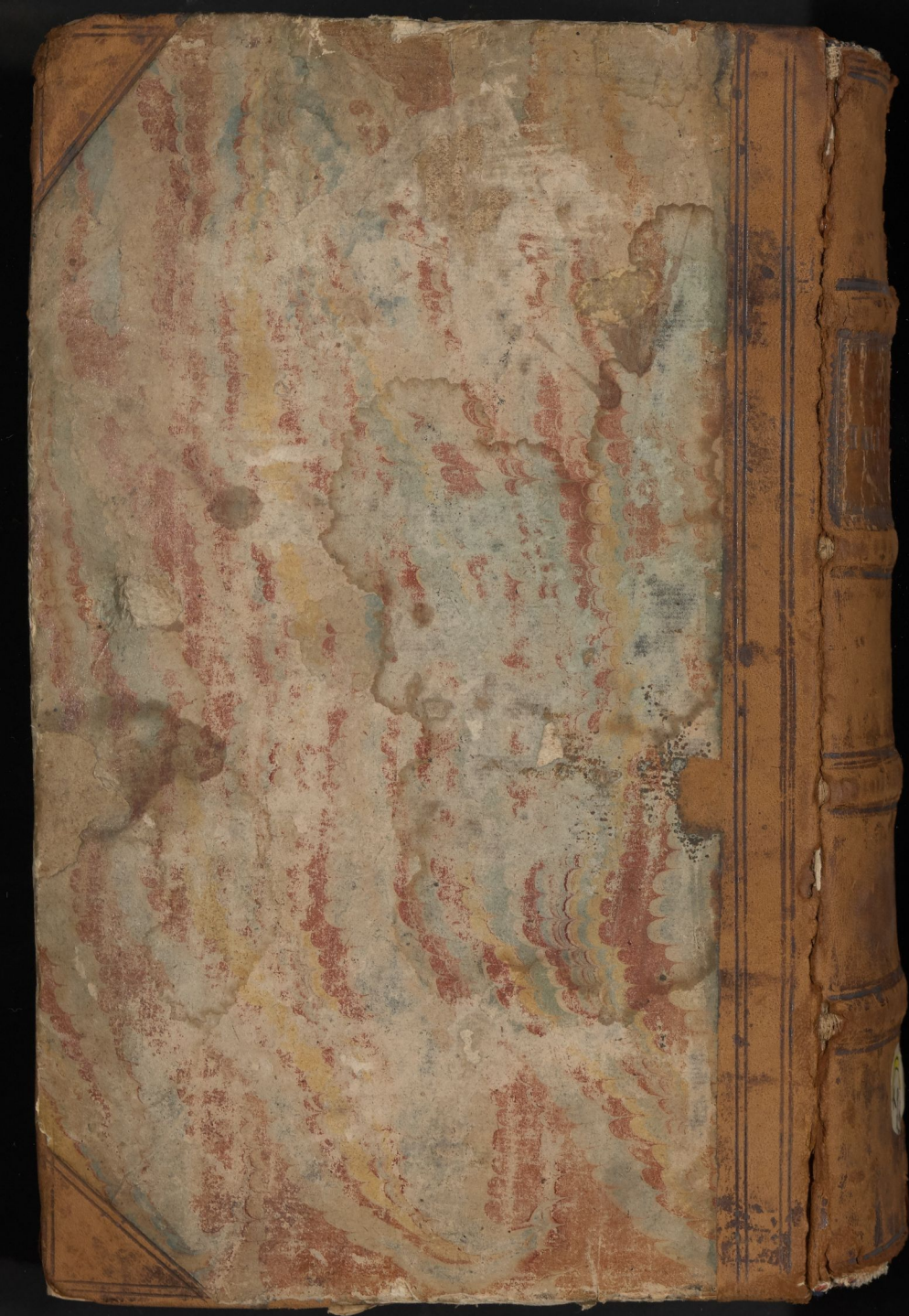


KD 17

21











# Sar Vriderich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg/  
des Heil. Römischen Reichs Erz-Lämmerer und Chur-  
fürst/Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und  
Vallengin, zu Magdeburg/Cleve/Jülich/Berge Stettin/  
Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg  
auch in Schlesien ... Grossen Herkog/ Burggraf zu Nürn-



Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

B.I.G.

stadt / Minden / Lamin / Wenden/  
und Mors / Graf zu Hohenzollern/  
avensberg / Hohenstein / Zecklenburg/  
ühren und Lehrdam / Marquis zu der  
/ Herr zu Ravenstein / der Lande Ro-  
burg / Büttow / Arlay un Breda / zc.  
Unserer Prælaten / Grafen / Her-  
itterschaft / Land-Bögten / Ber-  
Ambt- Leuten / Bürgermeistern  
Städten und Plecken / auch übriz-  
nserer sämtlichen Lande und Pro-  
digen Bruch / und fügen ihnen hier-  
dem Wir mißfälligst vernehmen/  
tet der so vielfältig ergangenen  
lichten und Unserer mehr als Bā-  
ie Wir vor Unsere Armée und  
viesen / Krafft deren Wir ihre Ber-  
Quartiere und sämtlichen Unter-  
ten lassen / daß kein Soldat über  
klagen befugte Ursache hat / dennoch  
sem Muthwillen / ja vorsecklich mit  
ung meinendiger Weise desertiren  
welchem Unwesen aber gar leicht/  
) ( abson-